

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Bedingungen
zum Präqualifikationssystem

der
N-ERGIE Netz GmbH (NNG),
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

für die Beschaffung von Infrastruktur
im Bereich der 110-kV Spannungsebene

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Grundsätze des PQ-Systems und Ablauf	3
3. Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe.....	4
4. Änderungen beim präqualifizierten Unternehmen und Aufrechterhaltung der Präqualifikation .	5
5. Allgemeine fachliche und wirtschaftliche Eignung (Stufe 1)	6
6. Hinweise für die Präqualifikation in Bezug auf Leistungen für Objekte und Gewerke (Stufe 2)....	6
a 110-kV Hochspannungsfreileitung	6
a1 Planung / Genehmigung.....	6
a2 Konstruktion / Statik.....	8
a3 Stahllieferung	9
a4 Montage/Bau.....	10
a5 Korrosionsschutz	12
7. Rügepflichten.....	14
8. Nachprüfung	15

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

1. Allgemeine Hinweise

- (1) Die NNG hat ein Präqualifikationssystem nach § 48 Sektorenverordnung (SektVO) im Bereich der Beschaffung von Infrastruktur im Bereich der 110 kV Spannungsebene zur Eignungsfeststellung von Unternehmen eingerichtet (PQ-System).
- (2) Unterlagen zum PQ-System (Präqualifikationsfragebogen je Gewerk (PQ-Fragebogen), Leistungsbeschreibungen sowie die Allgemeinen Verfahrensregeln) sind im Deutschen Vergabeportal Cosinex abrufbar. Link: Siehe Kennung des Verfahrens. Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zwecke des Betriebs des PQ-Systems verwendet werden, eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.
- (3) Das Bestehen eines PQ-Systems wird alle zwei Jahre entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben veröffentlicht.
- (4) Das PQ-System wird in deutscher Sprache durchgeführt und unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (5) Einem Schriftstück, das nicht in deutscher Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.
- (6) Kontaktstelle für das PQ-System und präqualifizierende Stelle ist

N-ERGIE Netz GmbH

Sandreuthstraße 21

90441 Nürnberg

Tel.: +49 (0)911 802 58423

Fax: +49 (0)911 802 8858423

E-Mail: juergen.wolfsteiner@n-ergie.de

- (7) Für folgendes Objekt inkl. der jeweiligen Gewerke und Schwierigkeitsgrade besteht ein PQ-System:
 1. 110-kV Hochspannungsfreileitung (siehe unter 6a)
- (8) Das PQ-System beinhaltet die volle Präqualifikation, die Präqualifikation auf Probe und die Präqualifikation unter Auflagen vom Unternehmen (gemeinsam als Präqualifikation bezeichnet).
- (9) Im Rahmen der Präqualifikation werden von im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft u.a. die Namen, Adressangaben und sonstige Kommunikationsanschlüsse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation. Beim Zugriff auf die Vergabeplattform werden zur Dokumentation des Verfahrens ferner personenbezogene Daten darüber, auf welche Dateien der jeweilige Nutzer zu welchem Zeitpunkt in welcher Weise zugegriffen hat, erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, welche von den Bietern der Vergabestelle, insbesondere über die Angebote, zur Verfügung gestellt werden. Die personenbezogenen Daten dürfen von der NNG für die genannten Zwecke des Präqualifizierungs- und Vergabeverfahrens übermittelt und von dieser verarbeitet werden.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

2. Grundsätze des PQ-Systems und Ablauf

- (1) Das PQ-System unterliegt den Regularien nach §§ 48 ff. SektVO. Auf Grundlage des Qualifizierungssystems vergebene Aufträge werden im Wege eines Verhandlungsverfahrens unter den gemäß diesem System qualifizierten Bewerber vergeben.
- (2) Unternehmen können jederzeit die Teilnahme am PQ-System beantragen (Antragsteller). Eine Präqualifikation ist für einzelne, mehrere oder alle Objekte und Gewerke möglich. Der PQ-Fragebogen ist als PDF-Datei ausschließlich per E-mail bei der Kontaktstelle einzureichen. Die Kommunikation zwischen Kontaktstelle und Antragsteller erfolgt ausschließlich per E-Mail.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in das PQ-System gilt als gestellt, sobald erstmals Unterlagen durch den Antragssteller eingereicht werden. Die Bearbeitungsfristen verlängern sich, wenn der Antrag nicht vollständig eingereicht wird. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, verlängert sich die Bearbeitungsfrist mindestens um die Summe der Zeiträume von der Absendung einer Anforderung (bzw. Nachforderung oder Erinnerung) bis zum Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (4) Die Angaben im PQ-Fragebogen haben vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Für den Präqualifikationsantrag ist ausschließlich der PQ-Fragebogen zu verwenden. Änderungen oder Einschränkungen/Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder sind (auch in separaten Dokumenten) nicht zulässig.
- (5) Die NNG behält sich gemäß § 51 SektVO das Nachfordern von Unterlagen vor, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die nachgeforderten Unterlagen müssen der NNG innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen zugehen. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der o. g. Frist vorliegen oder nicht den Anforderungen des PQ-Systems entsprechen, wird die NNG eine weitere Frist von 21 Kalendertagen zur Einreichung der Unterlagen setzen. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der zweiten gesetzten Frist vorliegen, wird die NNG den Präqualifikationsantrag des Bewerbers auf Basis der vorhandenen Unterlagen bewerten.
- (6) Einzelne Antragsteller können sich zu einer Antragstellergemeinschaft zusammenschließen, um sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu stützen. Die Antragstellergemeinschaft kann sich auf nachfolgende Ausschreibungen als Bietergemeinschaft bewerben. Jeder der einzelnen Antragssteller hat die Eignung in der Stufe 1 nachzuweisen. Hinsichtlich der Stufe 2 gilt die Antragstellergemeinschaft als ein Antragsteller. Die Präqualifikation erfolgt dann hinsichtlich der Stufe 2 für die Antragstellergemeinschaft, nicht für die einzelnen Mitglieder der Antragstellergemeinschaft. Änderungen der Antragstellergemeinschaft sind der NNG unverzüglich mitzuteilen. Die NNG ist in diesem Fall berechtigt, die Präqualifikation mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
- (7) Soweit auf die Eignung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern zurückgegriffen werden soll, ist dies im PQ-Fragebogen gesondert zu vermerken, das Formblatt „Eignungsleihe: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ ausgefüllt und unterschrieben beizufügen. Änderungen betreffend die Eignungsleihe sind der NNG unverzüglich mitzuteilen. Die NNG ist in diesem Fall berechtigt, die Präqualifikation mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

- (8) Der Antragsteller wird nach Abschluss der Antragsprüfung über das Ergebnis der Antragsprüfung informiert. Bei erfolgreicher Präqualifikation erfolgt die Aufnahme in die Liste der präqualifizierten Unternehmen mit der Angabe der präqualifizierten Gewerke und Klassen. Auch hierüber wird der Antragsteller informiert.
- (9) Soweit keine Präqualifikation erfolgt, werden die Gründe angegeben. Ein Neuantrag ist erst wieder acht Monate nach Zugang der Ablehnung oder Aufhebung möglich.
- (10) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine ggf. erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (11) Die vom Antragsteller gemachten Angaben müssen zum Fortbestehen der Präqualifikation kontinuierlich vorliegen. Die NNG ist daher berechtigt, jederzeit das Fortbestehen der vom Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen und/oder sich erneut bestätigen zu lassen.
- (12) Das PQ-System kann durch die NNG jederzeit geändert werden. Die NNG kann hieraus resultierende weitere Angaben vom Antragsteller anfordern. Die Bewertung eines Antragstellers im Hinblick auf die Anforderungen des geänderten PQ-Systems und aufgrund dessen weiterer eingeholter Informationen erfolgt entsprechend den dann aktuellen Regularien.
- (13) Zunächst erfolgt eine Prüfung der allgemeinen Eignung (siehe Nr. 5, Stufe 1). Wird die allgemeine Eignung festgestellt, erfolgt eine vertiefte Eignungsprüfung (Stufe 2). Im Rahmen der vertieften Prüfung wird die NNG unter anderem die fachliche Qualifikation, vorgelegte Referenzen und technische sowie personelle Ausstattung der Antragsteller prüfen und bewerten (siehe unter Ziffer 6).
- (14) Im Rahmen der vertieften Prüfung (Stufe 2) werden mit einem Fragebogen „Muss-Kriterien (M)“ und „Bewertungskriterien (P)“ abgefragt. Die Nichterfüllung von Muss-Kriterien führt zur Ablehnung des PQ-Antrags. Eine negative Antwort bei den Bewertungskriterien hat zur Folge, dass für das jeweilige Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Eine positive Antwort bei den Bewertungskriterien hat zur Folge, dass der Antragsteller, die dem Kriterium zugeordneten Punkte erhält. Pro Fragebogen werden die erzielten Punkte bei den Bewertungskriterien zusammengezählt. Im Fragebogen ist ersichtlich, wie viele Punkte der Antragsteller insgesamt bei den Bewertungskriterien erzielen muss. Erreicht er die Mindestpunktzahl nicht, führt dies zur Ablehnung des PQ-Antrags. Etwaige Ausnahmen von der Ablehnung durch die Erteilung der Präqualifikation auf Probe sind in den „Hinweisen für die Präqualifikation in Bezug auf Leistungen für Objekte und Gewerke“ geregelt.
- (15) Vorgelegte Referenzen sind im Rahmen des PQ-Systems nur dann verwendbar, wenn und soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den jeweiligen Auftraggeber abgenommen worden sind und die Abnahme nicht länger zurückliegt als fünf Jahre.

3. Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe

- (1) Antragsteller können den Status der Präqualifikation unter Auflagen und/oder auf Probe erlangen, wenn sie nicht alle Anforderungen an die vollwertige Präqualifikation erfüllen.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

- (2) Unter welchen Voraussetzungen eine Präqualifikation unter Auflagen und/oder Probe möglich ist, wird im Rahmen der Verfahrensregeln zu Stufe 2 bestimmt.
- (3) Wenn das unter Auflagen und/oder auf Probe präqualifizierte Unternehmen alle Anforderungen an die volle Präqualifikation erfüllt und die NNG dies nach Sichtung hierzu eingereichter Unterlagen festgestellt hat, erteilt die NNG dem Unternehmen den Status als vollwertig präqualifiziertes Unternehmen.

4. Änderungen beim präqualifizierten Unternehmen und Aufrechterhaltung der Präqualifikation

- (1) Ergeben sich beim präqualifizierten Unternehmen wesentliche Änderungen, ist das Unternehmen verpflichtet, die NNG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Wesentlich ist die Änderung insbesondere dann, wenn dadurch Ausschlussgründe für die Teilnahme im PQ-System bestehen. Als wesentlich gelten daher z.B. Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB.

- (2) Darüber hinaus ist eine Änderung auch wesentlich, wenn
 - a. beim Unternehmen gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorgenommen worden sind (z.B. Verschmelzung, Gesellschafterwechsel)
 - b. ein Verkauf von Unternehmensteilen stattgefunden hat, die maßgeblich für die Leistungserbringung sind
 - c. das Unternehmen die Gesellschaftsform oder die Firma geändert hat
 - d. im Fall einer Antragstellergemeinschaft diese beendet wird.
- (3) Die NNG wird auf Basis der Mitteilung der Informationen und ggf. nachgeforderter Unterlagen entscheiden, ob die Präqualifikation fortgeführt werden kann.
- (4) Wenn ein Unternehmen die Informationen nicht oder nicht unverzüglich an die NNG übermittelt, ist die NNG berechtigt, die Präqualifikation zu entziehen. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation hat das präqualifizierte Unternehmen unabhängig von den Absätzen 1 – 4 zur Prüfung der Aufrechterhaltung der Präqualifikation pro Objekt durch die NNG alle vier Jahre nach der für dieses Objekt zuletzt erfolgten Präqualifikation bzw. der erfolgten jeweiligen Aufrechterhaltung der Präqualifikation einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Präqualifikation zu stellen. Die Präqualifikation steht also unter der auflösenden Bedingung, dass ein Unternehmen einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Präqualifikation nicht fristgemäß stellt oder fristgemäß stellt, aber dieser von der NNG abgelehnt wird.
- (6) Im Rahmen der Prüfung zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation erfolgt eine erneute Prüfung der Stufe 1 und 2 auf Basis der aktuellen Informationen.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

- (7) Unabhängig von den Absätzen 1 – 6 ist die NNG berechtigt, die Präqualifikation des Unternehmens sofort zu entziehen oder in eine Präqualifikation auf Probe oder unter Auflagen umzuwandeln, wenn die NNG-Verstöße gegen die Regularien des PQ-Systems und/oder Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vertragserfüllung feststellt oder feststellt, dass die seitens des Unternehmens im PQ-System gemachten Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen. Bereits erteilte Aufträge bleiben davon unberührt.
- (8) Wird bei einem präqualifizierten Unternehmen die Präqualifikation nicht mehr aufrechterhalten, bleiben bereits erteilte Aufträge hiervon unberührt.

5. Allgemeine fachliche und wirtschaftliche Eignung (Stufe 1)

In der Stufe 1 erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6. Hinweise für die Präqualifikation in Bezug auf Leistungen für Objekte und Gewerke (Stufe 2)

In der Stufe 2 erfolgt die vertiefte Prüfung und Wertung der Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) bezogen auf einzelne Objekte und Gewerke. Gegenstand der Prüfung ist die fachliche Qualifikation, vorgelegte Referenzen und technische sowie personelle Ausstattung der Antragsteller sowie ggf. weitere objekt- und gewerkbezogenen Kriterien.

a 110-kV Hochspannungsfreileitung

Eine Präqualifikation kann in folgenden Gewerken (für einzelne, mehrere oder alle Gewerke in Summe) sowie Schwierigkeitsgraden erlangt werden:

a1 Planung & Genehmigung

Für die Planung / Genehmigung ist eine Präqualifikation auf Probe und Auflage nicht vorgesehen. Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen sind nachfolgend dargestellt.

Personell:

Unternehmen werden nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer mit Plan-genehmigungsunterlagen nach §43 oder 43a-f, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in dem beantragten Gewerk im Unternehmen verfügbar ist.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Dieser/diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Vermessungstechnik oder Elektrotechnik oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Nach Aufforderung durch die NNG sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechend zu belegen.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des N-ERGIE Konzerns oder eines im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind.

Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen in Summe folgende Planungsaufgaben enthalten:

Das Gewerk „Planung & Genehmigung“ beinhaltet im Wesentlichen die Planung einer 110-kV Hochspannungsfreileitung gem. § 43 oder 43a-f EnWG. Die Planungsprojekte werden im Netzausbauplan (NAP) grundlegend beschrieben. Für die Genehmigungsplanung ist die aktuell gültige Energieverordnung maßgeblich.

Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers sind in den Referenzen plausibel darzustellen.

Auf Anforderung sind je Referenz die zugehörigen Lagepläne, Registerpläne sowie Profilpläne einzureichen.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

a2 Konstruktion & Statik

Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen sind nachfolgend dargestellt.

Personell:

Unternehmen werden nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens ein Bauingenieur und ein Mitarbeiter mit folgender Qualifikation im Unternehmen verfügbar sind: Techniker, Master, Diplom-Ingenieur oder Bachelor in einer elektrotechnischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung.

Die Planung der Hochspannungsmaste gem. DIN VDE 50341 muss mit der Planungssoftware R-STAB oder ähnlich erfolgen, daher müssen mindestens zwei Mitarbeiter mit den o. g. Qualifikationen eine entsprechende Schulung, zweijährige Erfahrung und mindestens zwei abgeschlossene Referenzprojekten nachweisen können.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechend zu belegen.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Projekte zu wählen, die im Auftrag der NNG oder eines insbesondere im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind. In diesem Fall erfolgt die Präqualifikation auf Probe. D. h. solche Bewerber starten mit einem Probeprojekt mittlerer Schwierigkeitsstufe, wie z. B. einem Tragmast oder einem Abspannmast in 2-systemige Ausführung. Nach der erfolgreichen Abwicklung von einem Probeprojekt kann der Antrag auf eine vollwertige Präqualifikation gestellt werden.

Für das Gewerk „Konstruktion & Statik“ nach DIN VDE 50341 sind zwei Referenzen einzureichen, die den folgenden Prüfungsschwerpunkten/Mindestanforderungen genügen:

Die Konstruktion muss dreidimensional mit einer Planungssoftware wie z.B R-STAB, Primtech erfolgen. Aus dem 3D-Modell abgeleitet sind für die 110-kV-Freileitung folgende Unterlagen zu erstellen: Mastschema, Systemzeichnungen, Werkstattzeichnungen und Stücklisten.
Statische Auslegung von Stahlkonstruktionen (GM oder STV) und Fundamenten.

Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Nach Aufforderung durch die NNG müssen für die Referenzprojekte die o. g. Planunterlagen inkl. der statischen Nachweise vorgelegt werden.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

a3 Lieferung von Stahlgittermasten (GM) und oder Stahlvollwandmasten (STV)

Mindestvoraussetzung ist eine Produktionsstätte für die maschinelle Herstellung von Stahlkonstruktionen, die aus geschraubten oder geschweißten Baugruppen bestehen (Gittermast und/oder Stahlvollwandmast).

Spezifikation:

Anerkennung der beigelegten:

- „Technische Spezifikation für die Maßnahme: Beschaffung von Stahlvollwandmasten für 110-kV Freileitung, Seite 1-14 mit Stand vom 14.01.2025“ sowie der

„Technische Spezifikation für Stahlgittermaste für Hochspannungs-Freileitungen, Seite 1-14 mit Stand vom 01/2025“

Personell:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens vier Mitarbeiter mit der folgenden Qualifikation im Unternehmen verfügbar sind: Techniker, Master, Diplom-Ingenieur oder Bachelor in der Fachrichtung Fertigung von Stahlkonstruktionen und mindestens vier Mitarbeiter mit einem Facharbeiterabschluss in einer metalltechnischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Projekte zu wählen, die im Auftrag der NNG oder eines insbesondere im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind.

In diesem Fall erfolgt die Präqualifikation auf Probe. D. h. solche Bewerber starten mit einem Probeauftrag kleiner Größe, wie z. B. Lieferungen von Stahlkonstruktionen bestehend für eine Sanierung oder Verstärkung von bestehenden Stahlgittermasten oder der Lieferung von einem oder zwei Neubaumasten (Stahlgittermast oder Stahlvollwandmast) für eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Nach der erfolgreichen Abwicklung von einem Probeprojekt kann der Antrag auf eine vollwertige Präqualifikation gestellt werden.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfungsschwerpunkte/Mindestanforderungen:

Lieferung (mit oder ohne Montage) von verzinkten Stahlgitter- oder Stahlvollwandmasten für Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen gebaut nach DIN VDE 0101 bzw. DIN EN 50341 für mindestens drei Projekte mit einem Umsatzvolumen von größer 100.000 Euro bzw. einem Tonnenvolumen von größer 40 Tonnen pro Projekt.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Nach Aufforderung durch die NNG müssen für die Referenzprojekte die zugehörigen Fertigungsunterlagen, Stückprüfnachweise, Planunterlagen, Stücklisten und Nachweise der Qualitätsprüfung vorgelegt werden.

a4 Montage & Bau

Das Gewerk Montage/Bau umfasst im Wesentlichen die Errichtung von 110-kV Hochspannungsfreileitungen für den Verteilnetzbereich unter Beachtung der Arbeitssicherheitsrichtlinien der NNG und ist in zwei Schwierigkeitsstufen gegliedert, für die jeweils die Präqualifikation erlangt werden kann:

- Normale Schwierigkeitsstufe:
Bauarbeiten, die keine Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile gem. VDE 0105 enthalten.
- Hohe Schwierigkeitsstufe:
Bauarbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen, d. h. Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile gem. VDE 0105.

Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen sind nachfolgend dargestellt:

Personell:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens vier Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Projektleiter/Baustellenleiter in dem beantragten Gewerk im Unternehmen verfügbar sind.

Diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master, Bautechniker, Maurermeister oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Außerdem müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens vier Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Kolonnenführer vorzugsweise mit der Ausbildung Polier, Maurermeister und mindestens vier Baufacharbeiter mit der Ausbildung als Maurer oder vergleichbar in dem beantragten Gewerk im Unternehmen verfügbar sein.

Nach Aufforderung durch die NNG sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechend zu belegen.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Freileitungsprojekte zu wählen, die im Auftrag des N-ERGIE Konzerns oder eines im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- oder Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen in Summe folgende Angaben enthalten:

Projektbeschreibung mit Angabe der ausgeführten Leistungen, Angaben zum Auftraggeber und zum Auftragswert.

Im Gewerk Montage/Bau sind für die Errichtung von Freileitungen folgende Hauptleistungen als Eigenleistung nachzuweisen:

- Koordinierung des Bauablaufes inkl. der zugehörigen Untergewerke
- Eigenüberwachung der Ausführung (Gründung, Mastbau und Seilarbeiten)

Zu den weiteren Hauptleistungen für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen zählen folgende Untergewerke:

- mobile Fahrstraßen oder Wegebau
- Erdarbeiten
- Schalungs- und Betonierarbeiten
- Vormontage
- Stocken der Stahlkonstruktionen
- mobile Fahrstraßen oder Wegebau
- Schutzgerüste und Sicherungsmaßnahmen
- Seilzug, Einbau von Kettenarmaturen

Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Auf Anforderung sind je Referenz eine Projektbeschreibung mit Angabe des Auftragswertes, die zugehörigen Baupläne inkl. Draufsicht, Quer- sowie Längsschnitt und ggf. die zugehörige statische Berechnung und Qualifizierungsnachweise für das Fachpersonal einzureichen.

Zusatzanforderung für das Gewerk Montage/Bau nur für hohen Schwierigkeitsgrad:

Für Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen, d. h. Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile, benötigen alle Arbeiter die Zusatzausbildung für elektrotechnisch unterwiesene Personen gem. VDE 0105, was durch ein entsprechendes Schulungszertifikat nachzuweisen ist. Das ist u. a. die Grundvoraussetzung, dass ein Antragsteller für das Gewerk Montage/Bau auch für Arbeiten mit hohem Schwierigkeitsgrad präqualifiziert wird.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

a5 Korrosionsschutz

Die Präqualifikation für das Gewerk Korrosionsschutz gilt für Anlagen mit normalem Schwierigkeitsgrad, wie z. B. Anstrich einer Neubauleitung („Projekt auf grüner Wiese“) mit bis 30 Masten sowie für Freileitungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, wie insbesondere bei Anstricharbeiten an in Betrieb befindlichen älteren 110-kV-Freileitungen, bei denen höhere Anforderungen in der Planung des Bauablaufes sowie der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes bestehen. Die Arbeitssicherheitsrichtlinie der NNG ist einzuhalten. Die Präqualifikation kann sowohl für den normalen als auch für den hohen Schwierigkeitsgrad erlangt werden.

Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen sind nachfolgend dargestellt:

Personell:

Unternehmen werden nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit der Qualifikation, Techniker, Master, Diplom-Ingenieur oder Bachelor in einer elektrotechnischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU als Projektleiter und mindestens zwei Kolonnenführer mit einer elektrotechnischen Facharbeiterausbildung (Elektrofachkraft gem. VDE 0105), sowie mindestens vier Schaltanlagenmonteure mit einer elektrotechnischen Facharbeiterausbildung (Elektrofachkraft gem. VDE 0105) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Unternehmen verfügbar sind.

Nach Aufforderung durch die NNG sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechend zu belegen.

Referenzen:

Als Referenzen sind solche Projekte zu wählen, die im Auftrag der NNG oder eines insbesondere im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Können keine derartigen Referenzen vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Referenzen von Auftraggebern einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen, aber keine vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind. In diesem Fall erfolgt die Präqualifikation auf Probe. D. h. solche Bewerber starten mit einem Probeprojekt mit normaler Schwierigkeitsstufe, wie z. B. einem Anstrich von einem bis zu zehn Neubaumasten. Nach der erfolgreichen Abwicklung von einem Probeprojekt kann der Antrag auf eine vollwertige Präqualifikation gestellt werden.

Im Gewerk „Korrosionsschutz“ sind folgende Hauptleistungen als Eigenleistung nachzuweisen:

- Projektleitung, d. h. Koordinierung des Bauablaufes inkl. der zugehörigen Untergewerke
- Eigenüberwachung der Ausführung der Anstricharbeiten

Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

Nach Aufforderung durch die NNG müssen für die Referenzprojekte eine Projektbeschreibung mit Angabe des Auftraggebers, Projektvolumens und ggf. zugehörige Planunterlagen (Anlagenpläne, Ablaufpläne etc.) vorgelegt werden.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Haupttätigkeiten als Prüfschwerpunkte:

- Projektleitung und Koordination des Bauablaufes
- Bauvorbereitung, Planung und Genehmigung
- Qualitätssicherung
- Erfahrung im Umgang mit Altanstrichen
- Tragkonstruktionen

Zusatzanforderung für das Gewerk „Korrosionsschutz“ nur für hohen Schwierigkeitsgrad:

Für Anstricharbeiten an in Betrieb befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind zwingend Referenzen für mindestens drei vergleichbare Projekte mit einem Umsatzvolumen von je mindestens 200.000 Euro, die im Auftrag der NNG oder eines insbesondere im Hinblick auf technische und rechtliche Anforderungen vergleichbaren Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers ausgeführt wurden.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

7. Rügepflichten

Die Präqualifizierungsunterlagen, insbesondere diese Unterlage, die Vordrucke sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die interessierten Unternehmen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Bekanntmachung, die Präqualifizierungsunterlagen oder die den Interessenten mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Interessent die Vergabestelle unverzüglich - spätestens jedoch mit der Abgabe des Angebotes - in Textform darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken in sein Angebot einzukalkulieren.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Interessenten nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Präqualifizierungssystem Allgemeine Verfahrensregeln

8. Nachprüfung

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen befugt, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Nordbayern bei der

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefax: 0981 531 837

E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Telefon: 0981 53-0 (Geschäftsstelle).